

Unterlassene Hilfeleistung.

§ 330c

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies *nach gesundem Volksempfinden* seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anm.1 § 330 c ist durch Art. 9 Ziff. 1 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) eingefügt worden.

Achtundzwanzigster Abschnitt

■ Verbrechen und Vergehen im Amte

Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes, die die Straftaten von „Beamten“ betreffen, sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Materie auf die jetzt im öffentlichen Dienst Tätigen anzuwenden.

Passive Bestechung.

§ 331

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Verordnung

gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen

Vom 3. Mai 1917, in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S.351)

§ 1

(1) Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der